

Exposé

Wohnen in Böckstein

Sonniges Grundstück im schönen Gasteinertal mit vielen Möglichkeiten



Objekt-Nr. OM-352525

Wohnen

Verkauf: **3.800.000 €**

Ansprechpartner:
Gerhard Pichler

Sonnblickstraße
5645 Böckstein
Salzburg
Österreich

Grundstücksfläche

8.724,00 m²

Übernahme

Nach Vereinbarung

Exposé - Beschreibung

Objektbeschreibung

Kurzdaten

ca. GFZ 1 ♦ GRZ 0,35

Ländliches Kerngebiet (geeignet für Wohnzwecke, Gewerbliche Nutzung (Vermietung usw.))

Ca. 6.215 m² ländliches Kerngebiet

Ca. 1.386 m² reines Wohngebiet

Ca. 1.123 m² Grünland

Sehr gute Infrastruktur

Ganztägig sonnig, Mehreshöhe 1.100 m

Vorentwurf Vorhanden (Architekt Doringer)

VB 3,8 Mio - auch Teilstücke möglich!

Lage

Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

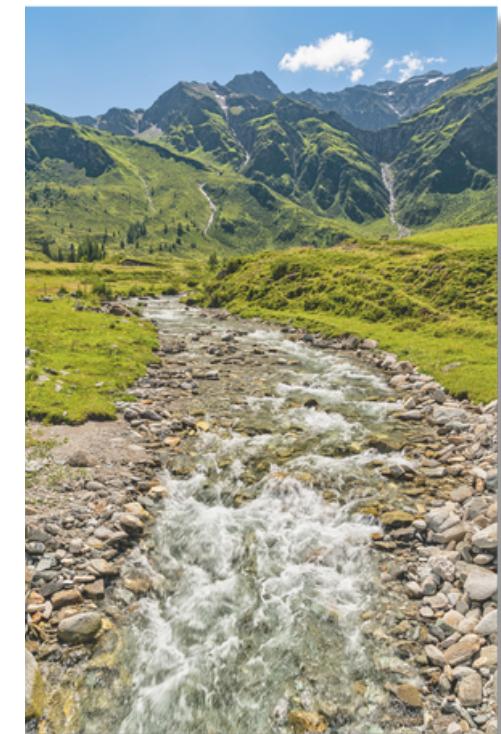
Exposé - Anhänge

1. Expose

BAD GASTEIN



Eindrücke Gasteinertal



GRUNDSTÜCKE MIT NUTZUNGSPOTENZIAL

Im malerischen Gasteinertal, eingebettet in die majestätischen Hänge der Hohen Tauern, liegen diese seltenen, sonnigen Grundstücke auf einer Höhe von 1.100 m über dem Meeresspiegel. Schon seit Jahrhunderten schätzen Bergbauern und Sommerfrischler gleichermaßen die klare Luft, das reichhaltige Quellwasser und die sanften Almwiesen, die sich hier beherzt dem Himmel entgegenstrecken.

Wertsteigerungspotenzial

Investoren und Privatkäufer profitieren hier nicht nur von der idyllischen Lage, sondern auch von einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken im Gasteinertal. Traditionell haben sich Immobilien hier als wertstabil und wertsteigernd erwiesen.

Nutzungsmöglichkeiten

Privat: Einfamilienhaus, Ferienwohnsitz oder Rückzugsrefugium in den Bergen

Investor: Ferienappartements, Almchalet-Projekte oder hochwertige Bauträgervorhaben

Lage:

idyllisch gelegen auf ca. 1.100 m Seehöhe, ganztägig sonnig ideal für anspruchsvolles Wohnen und gewerbliche Nutzung.

Nutzung:

für Wohnzwecke (RW) sowie gewerbliche Vermietung (LK) möglich
ca. 6.215 m² im ländlichen Kerngebiet
ca. 1.386 m² im reinen Wohngebiet
ca. 1.123 m² Grünland

Widmung:

GRZ: 0,35
GFZ: ca. 1,0

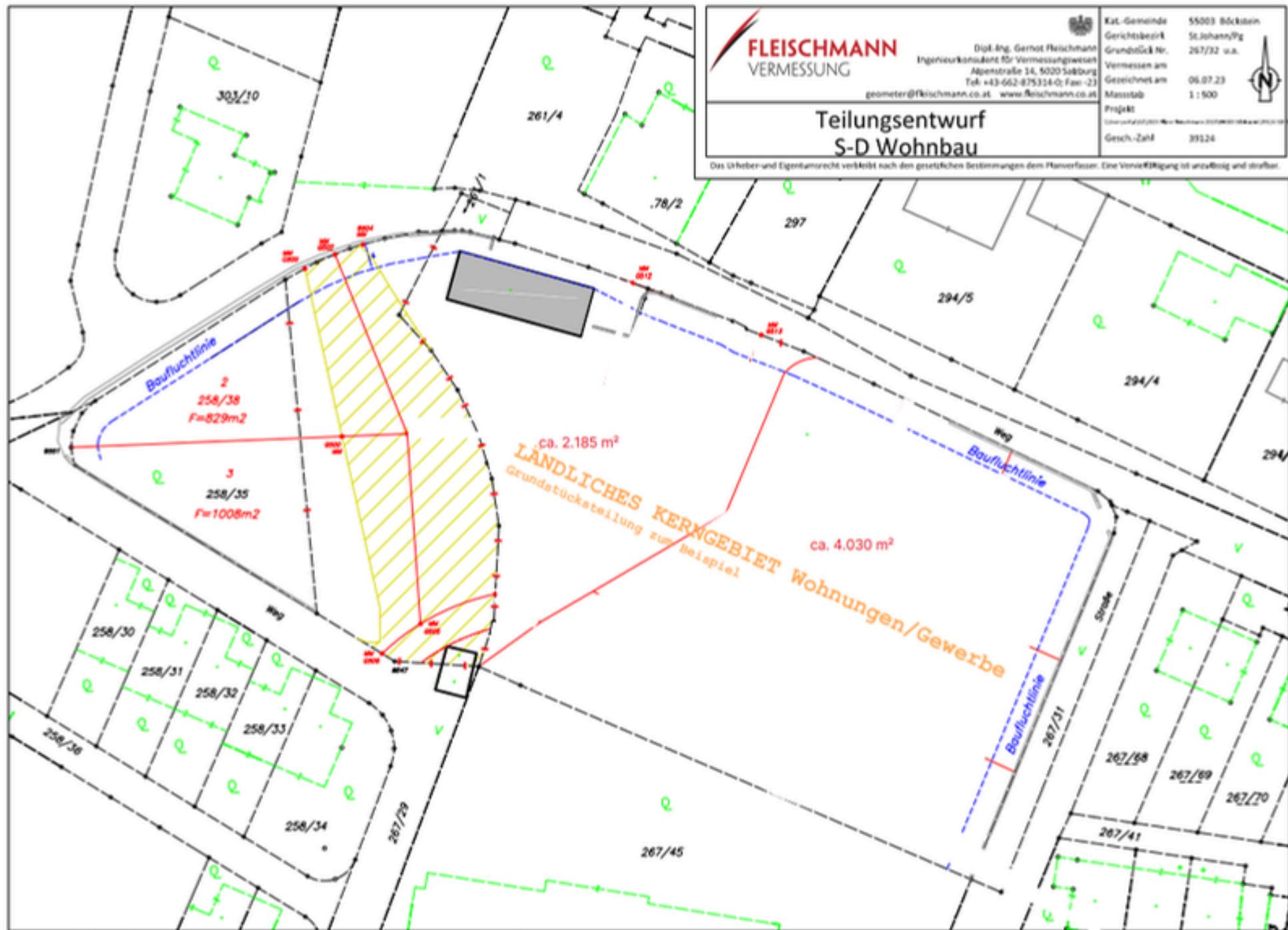
Kaufoptionen:

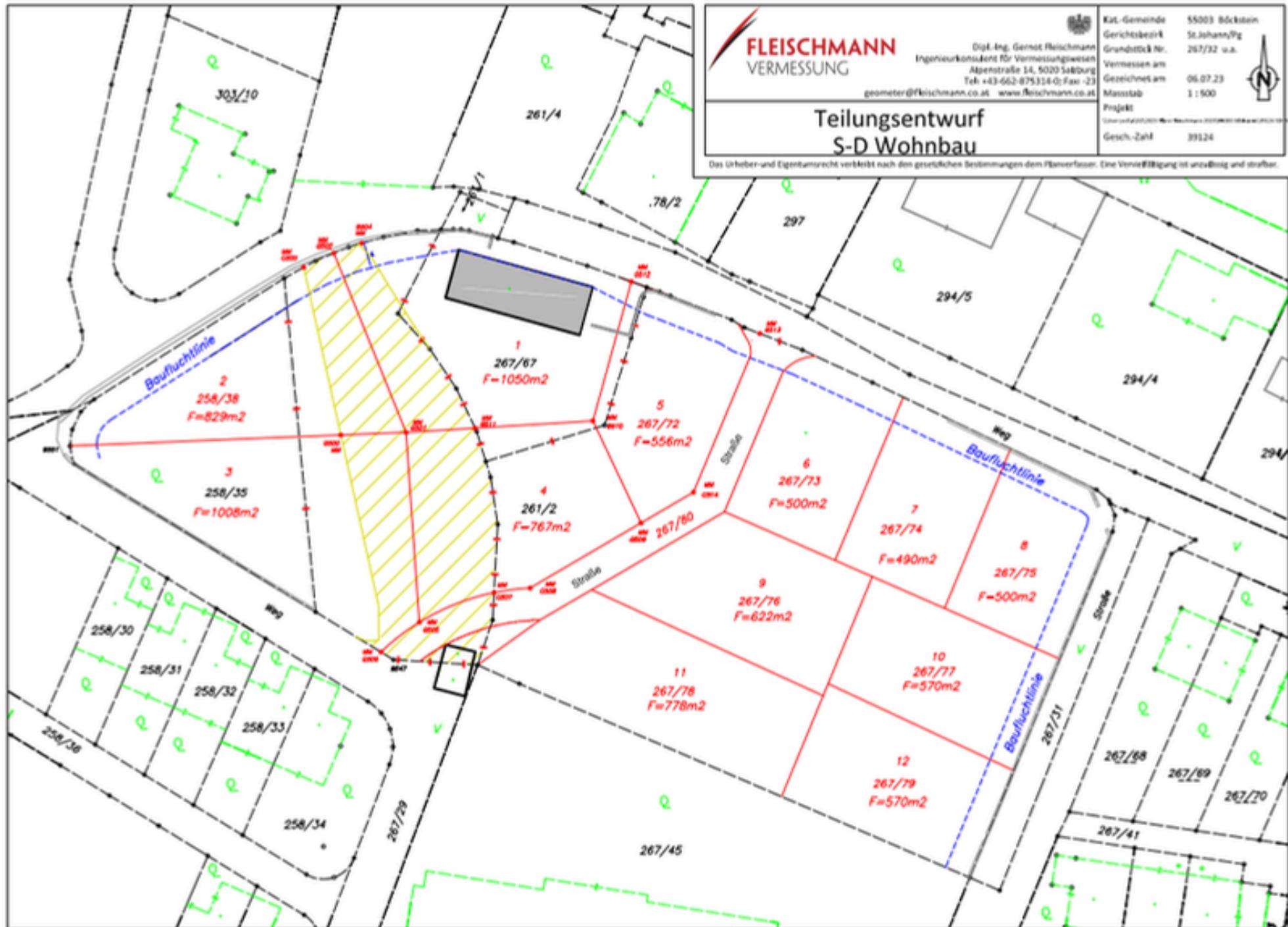
Auf Wunsch ist auch der Erwerb einzelner Teilflächen möglich!

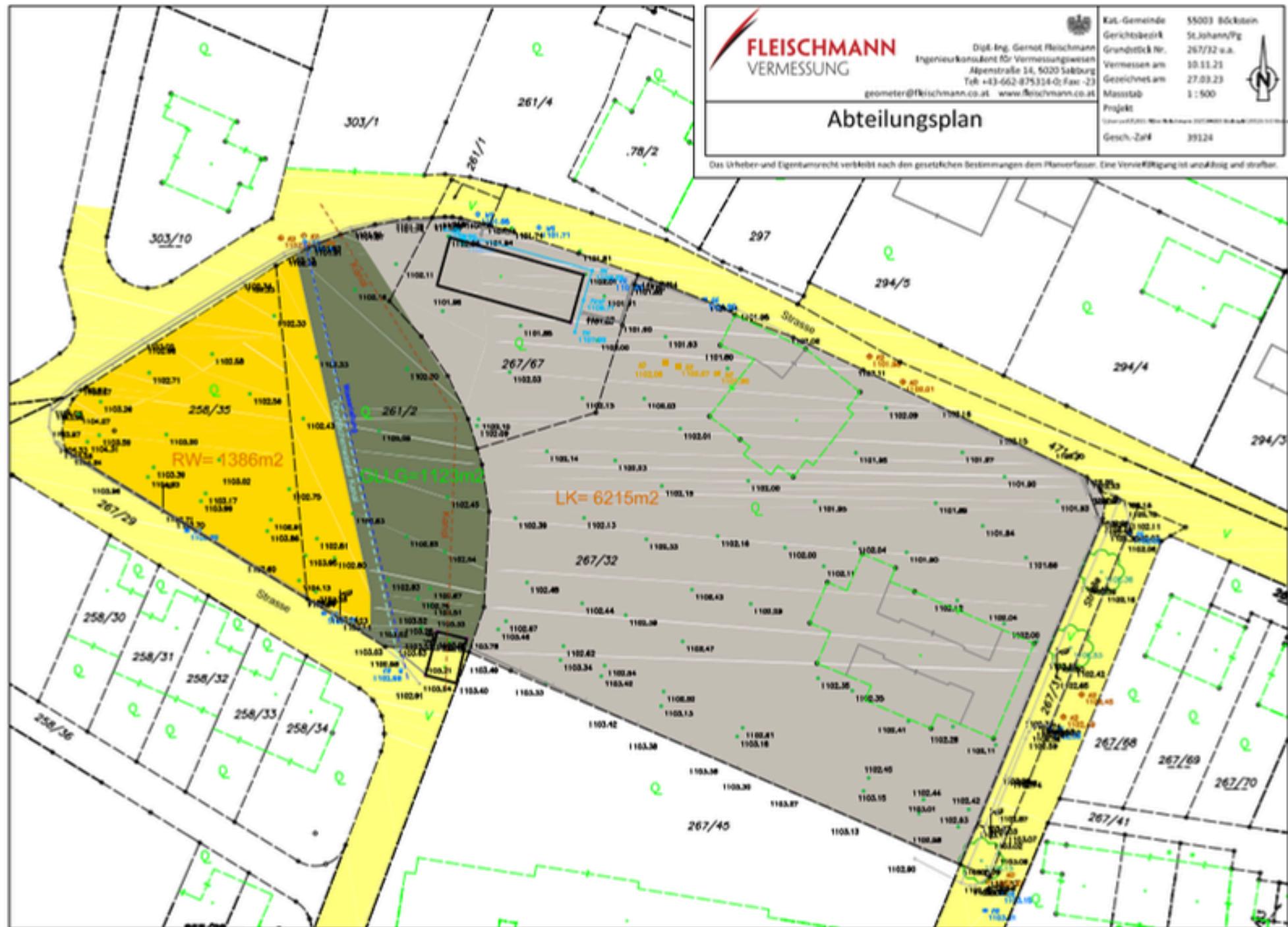
Legende

Digitale Katastralmappe
DKM Grundstückskennung
DKM Grundstücke

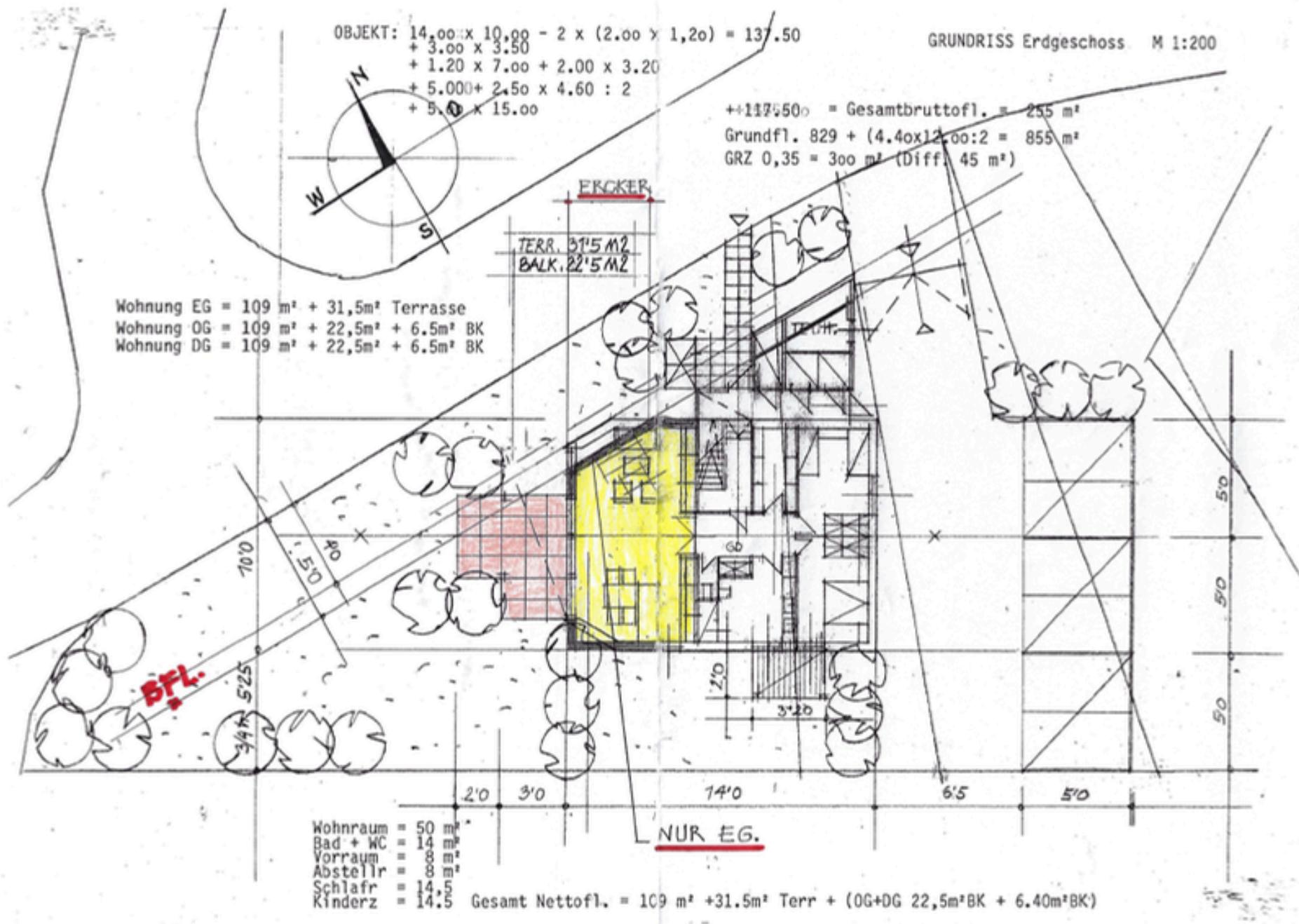


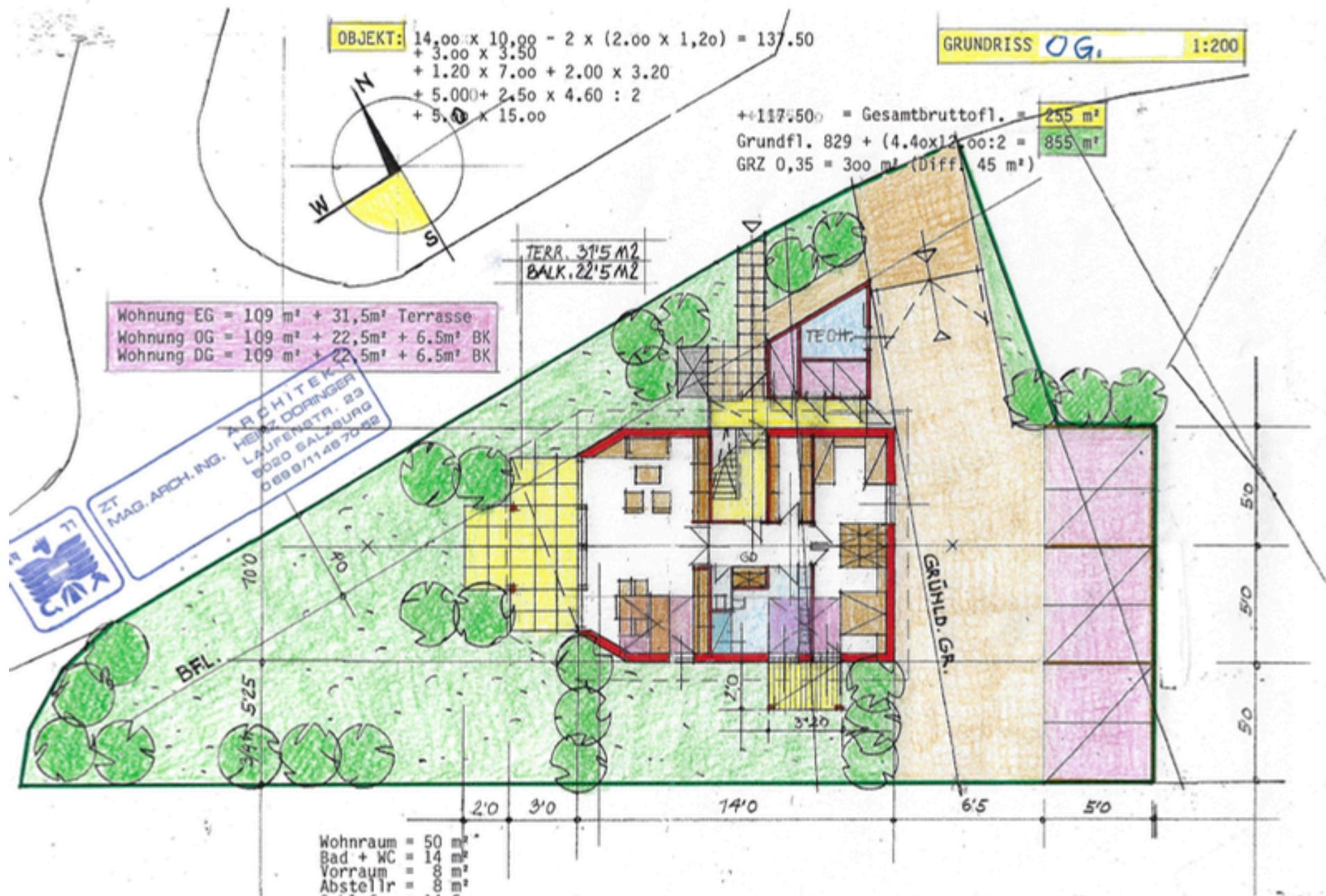










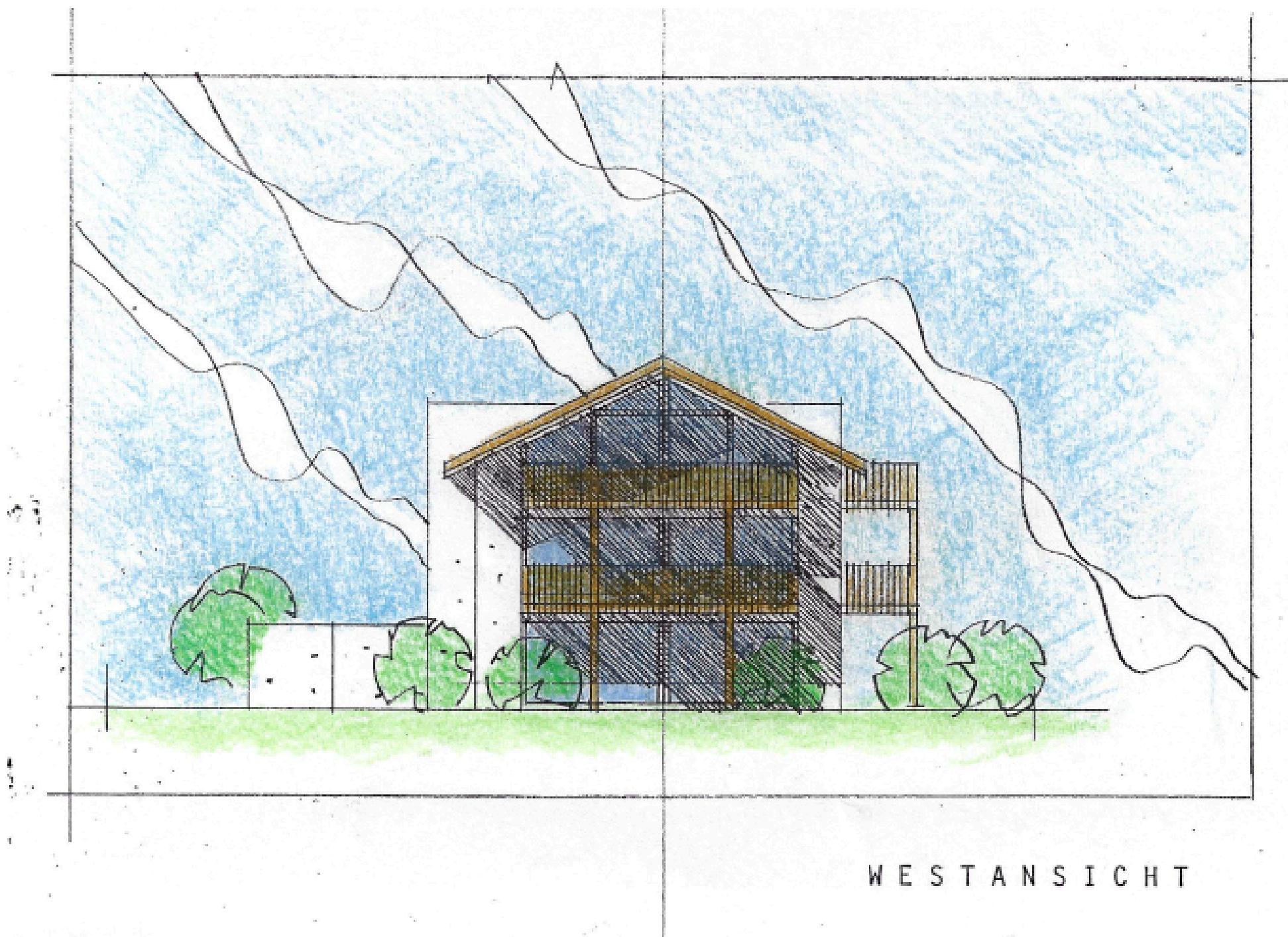


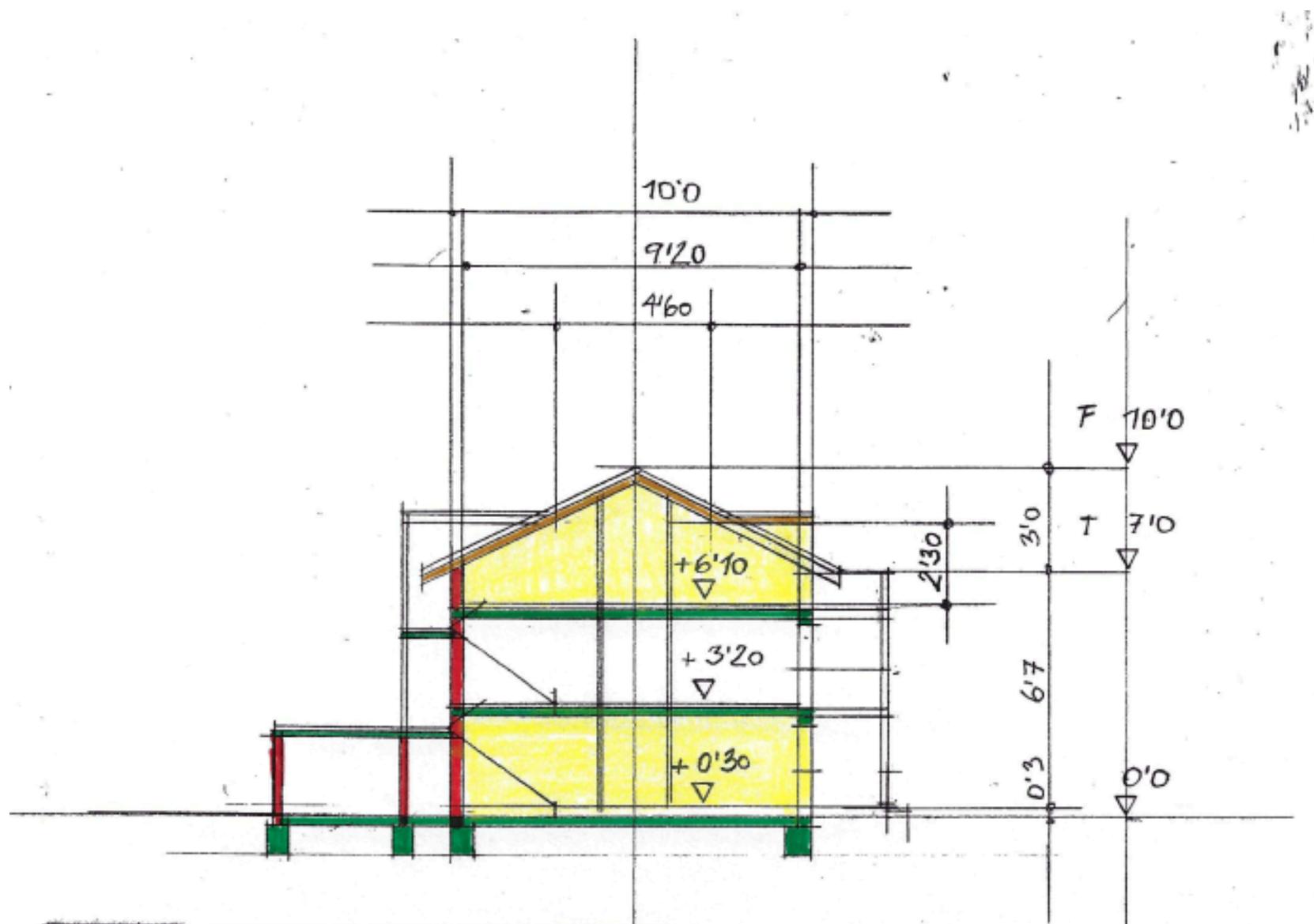


SÜDWEST ANSICHT



ZT
MAG. ARCH. ING. ARCHITEKT
HEINZ DORINGER
LAUFENSTR. 23
5020 SALZBURG
0699/11467052





ZT

MAG. ARCH. ING. ARCHITEKT
HEINZ DORINGER
LAUFENSTR. 23
5020 SALZBURG
0699/11467032

S C H N I T T M 1 : 2 0 0

Bauland

§ 30

1. (1) Die Nutzungsart Bauland gliedert sich in folgende Kategorien:

1. 1.

Reines Wohngebiet (RW): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

Wohnbauten und dazu gehörige Nebenanlagen;

2. b)

bauliche Anlagen für Betriebe, die keine Geruchs- oder Lärmelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung für die Nachbarschaft und keinen erheblichen Straßenverkehr zu verursachen geeignet sind und die sich der Eigenart des Wohngebiets entsprechend in die Umgebung einordnen lassen;

3. c)

bauliche Anlagen für den Bedarf der Bewohner dienende Einrichtungen wie Kindergärten, Volksschulen, solche Handels- und Dienstleistungsbetriebe;

2. 2.

Erweitertes Wohngebiet (EW): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

Wohnbauten und dazu gehörige Nebenanlagen;

2. b)

bauliche Anlagen für Betriebe, die keine erhebliche Geruchs- oder Lärmelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung für die Nachbarschaft und keinen übermäßigen Straßenverkehr verursachen;

3. c)

bauliche Anlagen für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Aufgaben sowie der öffentlichen Verwaltung;

4. 2a.

Gebiete für den förderbaren Wohnbau (FW): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

Wohnbauten, die im Hinblick auf ihre Verwendung, Wohnnutzfläche und Bebauungsdichte nach wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften des Landes förderbar sind;

2. b)

zu Wohnbauten gehörige Nebenanlagen;

3. c)

in untergeordnetem Ausmaß bauliche Anlagen, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind (Z 2 lit b und c), innerhalb von mehrgeschoßigen Wohnbauten gemäß der lit a;

5. 3.

Kerngebiet (KG): in einem solchen sind zulässig:

bauliche Anlagen, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind, unter besonderer Verdichtung und Funktionsmischung;

6. 4.

Ländliches Kerngebiet (LK): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für Betriebe, die keine übermäßige Geruchs- oder Lärmelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung für die Nachbarschaft und keinen übermäßigen Straßenverkehr verursachen;

2. b)

bauliche Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe;

3. c)

bauliche Anlagen, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind;

7. 5.

Dorfgebiet (DG): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Berufsgärtnerien;

2. b)

bauliche Anlagen, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind;

8. 6.

Betriebsgebiet (BE): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für Betriebe, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind;

2. b)

bauliche Anlagen der öffentlichen Verwaltung;

3. c)

betrieblich bedingte Wohnungen innerhalb von Bauten gemäß der lit a sowie dazugehörige Nebenanlagen;

9. 7.

Gewerbegebiet (GG): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für Betriebe, die die Umgebung nicht übermäßig beeinträchtigen;

2. b)

bauliche Anlagen der öffentlichen Verwaltung;

3. c)

betrieblich bedingte Wohnungen innerhalb von Bauten gemäß der lit a sowie dazugehörige Nebenanlagen;

10. 8.

Industriegebiet (IG): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für Betriebe, die eine übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung verursachen (zB Betriebe mit Explosions- oder Strahlungsgefahr für die Umgebung, wenn sie nicht unter § 34 Abs. 1 Z 1 fallen);

2. b)

für den Betrieb unerlässliche Wohnungen, Wohnräume und Einrichtungen innerhalb von Bauten gemäß der lit a;

11. 9.

Zweitwohnungsgebiet (ZG): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

Wohnbauten mit Zweitwohnungen (§ 5 Z 17) und sonstige Wohnbauten und dazu gehörige Nebenanlagen;

2. b)

bauliche Anlagen für Betriebe, die im Erweiterten Wohngebiet zulässig sind;

12. 10.

Gebiet für Handelsgroßbetriebe (HG): in einem solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen für Handelsgroßbetriebe (§ 32);

2. b)

bauliche Anlagen, die im Erweiterten Wohngebiet bzw Gewerbegebiet zulässig sind, nach Maßgabe der Widmung der überwiegend angrenzenden Flächen;

13. 11.

Gebiet für Beherbergungsgroßbetriebe (BG): in einem solchen sind zulässig:

bauliche Anlagen für Beherbergungsgroßbetriebe (§ 33) und dazu gehörige Betriebe für Freizeit- und Vergnügungszwecke;

14. 12.

Sonderfläche (SF): auf einer solchen sind zulässig:

1. a)

bauliche Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck der Sonderfläche (§ 34) entsprechen;

2. b)

Verwendungszweck bedingte Wohnungen, Wohnräume und Einrichtungen innerhalb von Bauten gemäß der lit a.

2. (2) Die Ausweisung der Kategorie Ländliches Kerngebiet setzt voraus, dass die Flächen bereits überwiegend verbaut sind und eine widmungsmäßige Trennung der gegebenen Nutzungen nicht möglich ist.

3. (2a) Die Ausweisung der Kategorie Gebiete für den förderbaren Wohnbau ist nur in Siedlungsschwerpunkten zulässig.

4. (3) In allen Bauland-Kategorien sind Bauten und sonstige Anlagen für Kultuszwecke, für Zwecke der Sicherheitsüberwachung und des Feuerschutzes zulässig, wenn sie sich der jeweiligen Flächenwidmung entsprechend in die Umgebung einordnen.

5. (4) In den Bauland-Kategorien gemäß Abs 1 Z 1 bis 6 sind Apartmenthäuser erst nach Kennzeichnung der Flächen gemäß § 39 Abs 2 zulässig.

6. (5) In den Kategorien Betriebsgebiet und Gewerbegebiet sind bauliche Anlagen für Betriebe mit Einzelhandelsnutzungen auf über 300 m² Verkaufsfläche (§ 32 Abs 2) nicht zulässig.

7. (6) In der Kategorie Gewerbegebiet sind bauliche Anlagen für Betriebe für Erholungs- und Freizeitnutzungen nicht zulässig.

8. (7) Bauliche Anlagen für Tankstellen sind nur in den Kategorien Gewerbegebiet, Industriegebiet, Gebiet für Handelsgroßbetriebe und Sonderfläche mit entsprechendem Verwendungszweck zulässig. Dies gilt auch für Betriebstankstellen mit einer Lagermenge von mehr als 10.000 kg Treibstoff.

9. (8) Bauliche Anlagen für Betriebe, die in hohem Maß eine Explosions- oder Strahlungsgefährdung für die Umgebung erwarten lassen oder in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen, sind nur in der Kategorie Sonderfläche mit entsprechend festgelegtem Verwendungszweck zulässig.

10. (9) Bei der Beurteilung der Widmungskonformität eines Bauvorhabens ist auf den konkreten Betrieb und nicht auf den Betriebstypus abzustellen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Kategorien Reines Wohngebiet und Zweitwohnungsgebiet und für die Beurteilung nach Abs 8.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Exposé wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Dennoch wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen übernommen. Dieses Exposé dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt kein rechtsverbindliches Angebot dar. Änderungen, Irrtümer und Zwischenverkauf bleiben ausdrücklich vorbehalten. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Haben Sie Interesse an diesem einzigartigen Objekt
oder wünschen Sie weiterführende Informationen
bzw. eine Besichtigung?

Kontaktieren Sie uns unter:
ntbau.salzburg@gmail.com
Mobil: +43 664 5132930